



Prämienfreier Schutz bei Arbeitslosigkeit

PSO01

Fassung 01.2023

1. Der prämienfreie Schutz bei Arbeitslosigkeit kann unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.
Die Inanspruchnahme muss schriftlich mit folgenden Unterlagen erfolgen:
 - AMS Bestätigung
2. Wenn die Arbeitslosigkeit mindestens drei Monate (= Karenzzeit) angedauert hat, werden einmalig sechs Monatsprämien auf die Eigenheimversicherung und/oder Haushaltversicherung gutgeschrieben.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Arbeitslosigkeit, die innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt oder bereits bei Vertragsabschluss bestand.
4. Die versicherte Person ist der in der Polizze erstgenannte Versicherungsnehmer. Weitere Versicherungsnehmer fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
5. Alle anderen Personen, wie Selbstständige, Hausfrauen, Freiberufler und Pensionisten, die sich in keinem ASVG-sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befinden, können den prämienfreien Schutz bei Arbeitslosigkeit nicht in Anspruch nehmen.
6. Andere Versicherungssparten in derselben Polizze (z. B.: Rechtsschutzversicherung) bleiben von der Prämienabzug unberührt.